

Bruwald Mobil

I. Allgemeines

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „Bruwald Mobil“ besteht ein politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutraler gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Glarus Süd (Braunwald).
- 2) Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- 3) Die offizielle Sprache des Vereins ist Deutsch.

Artikel 2 - Ziel und Zweck

- 1) Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung und Unterstützung des Mobilitätskonzeptes, der Mobilität mit nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieträgern sowie des öffentlichen Verkehrs in und um Braunwald;
 - b) den Erhalt, die Förderung sowie Erhöhung der Attraktivität des Dorfs, Ausflugs- und Ferienorts Braunwald nach aussen und nach innen;
 - c) den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und die entsprechende Nutzung von Ressourcen.
- 2) Die Zielsetzung soll erreicht werden durch:
 - a) Sammlung von Spendengeldern und Gönnerbeiträgen;
 - b) Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen und anderen Veranstaltungen.
 - c) Förderung von Projekten zu nachhaltiger Mobilität, öffentlichem Verkehr und alternativen Konzepten;
 - d) Pionierarbeit in der Bereit- und Sicherstellung nachhaltig oder alternativ betriebener Mobilität;
 - e) Einsatz geeigneter Massnahmen und Mittel zur Förderung eines entsprechenden Bewusstseins inner- und ausserhalb von Braunwald;
 - f) Zusammenarbeit und/oder Kooperation Personen, die auf vertraglicher Basis Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen zur Umsetzung gegenständlicher Ziele erhalten;
 - g) Regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmern, Ämtern, Gemeinden, Kanton(en) und anderen interessierten Personen;
- 3) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke oder Selbsthilfeszwecke und erstrebt keinen Gewinn. Bezweckt ist ein gemeinnütziger Beitrag an die Allgemeinheit.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Mitglieder

- 1) Aktive Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck aktiv mitzutragen.

Voraussetzung für eine Aktivmitgliedschaft sind grundsätzlich gute Verbindungen zu potentiellen Spendern, ein Erfolgsausweis bei der Unterstützung karitativer Projekte, Kontakte zu Entscheidungsträgern bezüglich E-Mobilität oder andere Fähigkeiten, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Aktivmitglieder sind jeweils mit einer Stimme vertreten bzw. stimmen jeweils mit einer Stimme ab.

- 2) Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

- 3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 4) Die Aufnahme kann grundsätzlich jederzeit erfolgen, vorbehaltlich eines anderslautenden Entscheides des Vorstandes.
- 5) Es bestehen keine finanziellen Mitgliederbeitragspflichten.

Artikel 4 - Gönner

- 1) Als Gönner gelten alle jene Personen, die den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen, ohne eine aktive oder passive Mitgliedschaft erwerben zu wollen.

Artikel 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Gründungsmitglieder konstituieren den Verein und beschliessen die Statuten. Sie sind die ersten Mitglieder des Vereins.
- 2) Alle weiteren Mitglieder werden durch den Vorstand des Vereins als Aktiv- oder Passivmitglieder, nach Ermessen des Vorstandes, allenfalls unter Anhörung der bestehenden aktiven Mitglieder, aufgenommen.

- 3) Aufnahmegesuche sind von Kandidaten schriftlich an den Präsidenten zu richten. Auch können Kandidaten von Vorstandsmitgliedern zur Aufnahme empfohlen werden.

Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Begründung zurückweisen. Der Entscheid des Vorstandes wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Es wird darüber keine Korrespondenz geführt. In Fall von Empfehlungen durch Vorstandsmitglieder, erfolgt keine Mitteilung eines ablehnenden Entscheides an den Kandidaten. Ein ablehnender Entscheid kann nicht weitergezogen werden.

- 4) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen grundsätzlich durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person, bei natürlichen Personen grundsätzlich durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 6 - Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
Das Austrittsschreiben ist postalisch oder elektronisch an den Präsidenten zu senden.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand, ohne Angaben von Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es wird darüber keine Korrespondenz geführt. Ein Ausschlussentscheid kann nicht weitergezogen werden.
- 3) Bereits bezahlte oder im Voraus geleistete Beiträge und Zuwendungen verfallen zu Gunsten des Vereins und werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- 4) Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch dem Verein gegenüber. Es wird keine Austrittsgebühr verlangt.

III. Vermögen

Artikel 7 - Mittel

- 1) Das Vereinsvermögen bildet sich aus Spenden, Gönnerbeiträgen, Sponsoring, Schenkungen und Subventionen, Veranstaltungsbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Vermächtnissen sowie anderweitigen Zuwendungen, Beiträgen und Erträgen.
- 2) Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich den gemeinnützigen Zwecken, gemäss Zweckbestimmung.
- 3) Das Vereinsvermögen wird grundsätzlich in Schweizer Franken auf einem eigenen Vereinskonto bei einer Schweizer Bank gehalten.

Artikel 8 - Finanzen

- 1) Dem Verein zukommende Mittel, werden den Finanzen jeweils unter dem entsprechenden Titel zugeschrieben.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Organisation

Artikel 9 - Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren.

Artikel 10 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.
- 3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich (d.h. per Brief / Fax / E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Traktandierungsanträge besonderer Tragweite zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen innert 7 Tagen einberufen werden. Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Zustandekommen der Einberufung stattzufinden.
- 5) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
Vereinsmitglieder, insbesondere im Ausland, können auch via Telefon, Videokonferenz oder durch andere geeignete Mittel an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
Vertretene Stimmen gelten als anwesende Stimmen.
Jedes anwesende Mitglied besitzt an Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 6) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 11 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Folgende Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) Abnahme Jahresbericht;
 - b) Abnahme des Bericht der Revisoren;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Abnahme des Voranschlags resp. Budgets;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Wahl der Revisoren;
 - h) Festsetzung und Änderung der Statuten unter Beachtung nachstehender Einschränkungen, insbesondere vorbehalten die unabänderliche Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins.
- 2) Auflösung des Vereins unter Berücksichtigung nachstehender Einschränkung.

Artikel 12 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Darüber können weitere Mitglieder vorgesehen werden, insbesondere Beisitzer.
Die Beisitzer nehmen je nach Bedarf selbständige Funktionen und Aufgaben im Vorstand wahr.
- 2) Mindestens folgende Funktionen sind zu besetzen:
 - a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 4) Die Ämterkumulation ist möglich.
- 5) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen.
- 6) Der Vorstand
 - a) leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen;
 - b) erlässt Reglemente;
 - c) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen), Kommissionen sowie Beiräte bestimmen, einsetzen und abberufen;
 - d) kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen;
 - e) entscheidet über die angemessene Entschädigung eingesetzter, angestellter und beauftragter Personen;
 - f) verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandsmitglieder können auch via Telefon, Videokonferenz oder durch andere geeignete Mittel an Sitzungen teilnehmen.
- 8) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit seiner Mehrheit beschlussfähig. Über Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.
- 10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen von Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 13 - Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 2) Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Artikel 14 - Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Artikel 15 - Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 16 - Statutenänderung

- 1) Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.
- 2) Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 17 - Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
Für den Beschluss der Auflösung des Vereins hat mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend zu sein.
- 2) Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, nach Möglichkeit auf eine steuerbefreite Körperschaft zu übertragen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen. Diese Statutenbestimmung ist unabänderlich.

Artikel 18 - Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Braunwald, den 21. Mai 2016

Der Präsident

Der Protokollführer

Thomas Kostkiewicz

Jakob Schuler